

Finanzordnung des



ALL IN Clan e.V.

Fassung vom 06.10.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Mitgliedsbeiträge	2
§ 3	Veranstaltungs- und Versorgungspauschalen	3
§ 4	Aufwendungsersatz	3

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung und ihren Beiordnungen das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§ 1 ALLGEMEINES

- 1.1 Sämtliche Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren vom hinterlegten Konto des Mitglieds eingezogen.
- 1.2 Eingezogene Beiträge dürfen nicht aufgrund von Rücklastschriften seitens der Bank des Mitglieds zurückgebucht werden. Sollte dennoch eine Rücklastschrift erfolgen, behält sich der Verein das Recht vor, dem Mitglied entstandene Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen.
- 1.3 Bei Rücklastschriften wird durch den Kassenwart unverzüglich eine Mahnung erstellt und die Kosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Das Mitglied hat 14 Tage Zeit, die gemahnte Summe einschließlich der Verzugsgebühren zu begleichen. Die Verzugsgebühren belaufen sich auf 2,50€ für die erste Mahnung, 5,00€ für die zweite Mahnung und 10,00€ für die dritte Mahnung.
- 1.4 Sollte ein Mitglied einen ausstehenden Betrag auch nach der dritten Mahnung nicht begleichen, behält sich der Verein das Recht vor, ein Inkassoverfahren gegen das Mitglied einzuleiten. Die dabei entstehenden Kosten werden von dem jeweiligen Mitglied getragen.
- 1.5 Die Begleichung von Rückständen inklusive entstandener Gebühren ist in Absprache mit dem Kassenwart in maximal zwei (2) Raten möglich.

§ 2 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 2.1 Für die ordentliche Mitgliedschaft wird ein Beitrag von 50€ fällig.
- 2.2 Durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises kann eine Vergünstigung von 40% beantragt werden. Dies entspricht einem Mitgliedsbeitrag von 30€.
- 2.3 Der Beitrag muss jährlich gezahlt werden.
- 2.4 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- 2.5 Die Mitgliedsbeiträge werden für den Satzungszweck verwendet.

§ 3 VERANSTALTUNGS- UND VERSORGUNGSPAUSCHALEN

- 3.1 Für die Veranstaltungen des Vereins können Veranstaltungs- oder Versorgungspauschalen erhoben werden, die ausschließlich zur Deckung der entstehenden Veranstaltungskosten bestimmt sind. Eine Gewinnerzielung oder Bereicherung des Vereins durch diese Pauschalen ist ausgeschlossen; sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Deckung der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden.
- 3.2 Die Höhe der Pauschale ist variabel und abhängig von der jeweiligen Veranstaltung. Sie wird in der Einladung bekannt gegeben.
- 3.3 Mit der verpflichtenden Anmeldung zu einer Vereinsveranstaltung erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die Pauschale eingezogen wird.
- 3.4 Die Erstattung einer Veranstaltungs- oder Versorgungspauschale bei Nichtantreten kann in Absprache mit dem Kassenwart vereinbart werden.

§ 4 AUFWENDUNGSERSATZ

- 4.1 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte abgeben.
- 4.2 Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch ihre Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen können nur gewährt werden, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4.4 Ein Aufwendungsersatzanspruch wird durch den Kassenwart vor Entstehung der Kosten geprüft.